

# Sanierungsfristen

Die Sanierungsfristen für die Feuerungskontrolle in der Zentralschweiz sind abgeleitet von der Luftreinhalteverordnung (LRV), Artikel 10.

Aufgrund einer erstmaligen Grenzwertüberschreitung wird in der Regel eine Einregulierungsfrist gesetzt. Bei einer wiederholten Grenzwertüberschreitung wird von der Administrationsstelle der Gemeinde rückwirkend auf die erste Feststellung die Sanierungsfrist gesetzt.

## Artikel 10 der LRV

**Kürzere Fristen, mindestens aber 30 Tage**

**Ordentliche Sanierungsfrist 5 Jahre**

**Längere Fristen bis höchstens 10 Jahre**

## Abgeleitet für Feuko

**Einregulierungsfrist 30 Tage**

- Erste Beanstandung aufgrund einer Grenzwertüberschreitung

**Sanierungsfrist 2 Jahre**

- Russzahl 3 und mehr
- Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid und/oder Stickstoffdioxid um mehr als das Dreifache

**Sanierungsfrist 6 Jahre**

- Russzahl 2
- Überschreitung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid und/oder Stickstoffdioxid um weniger als das Dreifache
- Zu hohe Abgasverluste